



WIRTSCHAFTSJUNIOREN ROSTOCK

bei der Industrie-
und Handelskammer zu Rostock

Satzung

Stand: 15. August 2017

WIRTSCHAFTSJUNIOREN
ROSTOCK
c/o IHK zu Rostock
Ernst-Barlach-Straße 1-3
D-18055 Rostock

info@wj-rostock.de
<http://www.wj-rostock.de>

Bankverbindungen:
Ostseesparkasse Rostock
Iban: DE40 1305 0000 0200 0293 47
BIC: NOLADE21ROS



WIRTSCHAFTSJUNIOREN
HANSE RAUM



WIRTSCHAFTSJUNIOREN
DEUTSCHLAND



Junior Chamber International
International Federation of Young Leaders and Entrepreneurs

Mitglied der
Wirtschaftsjunioren
Hanse Raum

Mitglied der
Wirtschaftsjunioren
Deutschland

Mitglied der Junior
Chamber International (JCI)



SATZUNG

der Wirtschaftsjunioren Rostock bei der Industrie- und Handelskammer zu Rostock

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Wirtschaftsjuniorenkreis führt die Bezeichnung "*Wirtschaftsjunioren Rostock bei der Industrie- und Handelskammer zu Rostock*". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Rostock.
- (3) Das Geschäftsjahr des Wirtschaftsjuniorenkreises ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein hat den Zweck, junge Unternehmer, Führungs- und Führungsnachwuchskräfte der Wirtschaft zusammenzuführen, mit dem Ziel, das Bewusstsein des Unternehmers und seine Verantwortung gegenüber der Wirtschaft, Staat und Gesellschaft zu fördern sowie das Verständnis für soziale Marktwirtschaft und eine freiheitliche Gesellschaftsordnung zu vertiefen. Außerdem dient der Juniorenkreis der Entwicklung und Pflege persönlicher und gesellschaftlicher Kontakte auf regionaler und überregionaler Ebene.
- (2) Die Wahrnehmung dieser Aufgaben erfolgt innerhalb des Vereins und in Zusammenarbeit mit anderen Juniorenkreisen sowie deren Organisationen bzw. Verbänden (Landesverbände o.ä. Einrichtungen, Bundesverband Wirtschaftsjunioren Deutschland – WJD, Weltverband Junior Chamber International – JCI) in Kooperation mit der Industrie- und Handelskammer zu Rostock (IHK). Im Zuge der Zusammenarbeit mit der IHK wird eine Integration der Mitglieder des Juniorenkreises in den Organen der IHK angestrebt. Außerdem soll der Verein seine Mitglieder auf ehrenamtliche Tätigkeiten in demokratischen Institutionen, insbesondere der Gemeinden, vorbereiten.
- (3) Der Verein arbeitet auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Überschüsse oder sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die ausschließlich ehrenamtlich tätigen Mitglieder können nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Ausgaben, die dem Vereinszweck dienen, geltend machen.

WIRTSCHAFTSJUNIOREN
ROSTOCK
c/o IHK zu Rostock
Ernst-Barlach-Straße 1-3
D-18055 Rostock

info@wj-rostock.de
<http://www.wj-rostock.de>

Bankverbindungen:
Ostseesparkasse Rostock
Iban: DE40 1305 0000 0200 0293 47
BIC: NOLADE21ROS

**Mitglied der
Wirtschaftsjunioren
Hanseraum**

**Mitglied der
Wirtschaftsjunioren
Deutschland**

**Mitglied der Junior
Chamber International (JCI)**



- (4) Der Verein kann Vermögen erwerben, sich insbesondere an haftungsbeschränkten Gesellschaften beteiligen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann sein, wer Führungsaufgaben in einem Unternehmen wahrnimmt oder für die Übernahme solcher Aufgaben vorbereitet wird/werden kann. Voraussetzung für eine ordentliche Mitgliedschaft ist ferner, dass der berufliche Tätigkeitsschwerpunkt oder der Firmensitz innerhalb des Kammerbezirks der IHK zu Rostock liegt.
- (1.1) Ordentliche Mitglieder (nach Abs. 2) dürfen nicht jünger als 18 und nicht älter als 40 Jahre sein. Mitglieder, die älter als 40 Jahre sind, sind Fördermitglieder (nach Abs. 3). Personen, die den Anforderungen an eine ordentliche Mitgliedschaft nicht entsprechen, sich aber gleichwohl den Zielen des Juniorenkreises verpflichtet fühlen, können Fördermitglied (nach Abs. 3) werden. Eine Ehrenmitgliedschaft (nach Abs. 4) kann zuerkannt werden.
- (1.2) Der Antrag auf Aufnahme in den Juniorenkreis ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Vor einer Aufnahme werden Personen, die die Mitgliedschaft anstreben, zu einer Vorstandssitzung eingeladen. Hier sollen insbesondere die Beweggründe für die angestrebte Mitgliedschaft sowie Vorstellungen, wie die Einbringung in den Juniorenkreis erfolgen soll, dargelegt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (1.3) Kriterien für die Mitgliederaufnahme sind die Wahrung bzw. das Erreichen einer ausgewogenen Branchenvielfalt sowie das Prinzip, dass in der Regel je Firma nur ein Wirtschaftsjunior als ordentliches Mitglied aufgenommen wird.
- (2) Ordentliche Mitgliedschaft
- (2.1) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur aktiven und regelmäßigen Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins, insbesondere zur Mitarbeit in einem der Arbeitskreise des Vereins.
- (3) Fördermitgliedschaft
- (3.1) Mitglieder, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, werden ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem das 40. Lebensjahr vollendet wurde, Fördermitglieder.
- (3.2) Personen, die den Anforderungen an eine ordentliche Mitgliedschaft nicht entsprechen, können - sofern sie sich dem Vereinszweck verpflichtet sehen - auf Antrag gemäß Abs. 1.2 eine Fördermitgliedschaft erlangen.
- (3.3) Fördermitglieder haben - ausgenommen sind Beschlussfassungen

WIRTSCHAFTSJUNIOREN
ROSTOCK
c/o IHK zu Rostock
Ernst-Barlach-Straße 1-3
D-18055 Rostock

info@wj-rostock.de
<http://www.wj-rostock.de>

Bankverbindungen:
Ostseesparkasse Rostock
Iban: DE40 1305 0000 0200 0293 47
BIC: NOLADE21ROS

**Mitglied der
Wirtschaftsjunioren
Hanseraum**

**Mitglied der
Wirtschaftsjunioren
Deutschland**

**Mitglied der Junior
Chamber International (JCI)**



zur Beitragshöhe der Fördermitgliedschaft - kein Stimmrecht und können in den Organen des Vereins nicht tätig sein. Im übrigen haben sie die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

(4) Ehrenmitgliedschaft

(4.1) Eine Ehrenmitgliedschaft kann aufgrund besonderer Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei und nicht altersgebunden.

(4.2) Ehrenmitglieder haben nach Vollendung des 40. Lebensjahres kein Stimmrecht und können in den Organen des Vereins nicht tätig sein. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

(5) Gastmitgliedschaft

(5.1) Personen, die die Voraussetzung zur Aufnahme in den Juniorenkreis nach § 1 nicht erfüllen, können durch den Vorstand durch einfache Mehrheit in den Juniorenkreis aufgenommen werden, wenn dies dem Vereinszweck aus anderen Gründen dienlich ist. Die Gastmitgliedschaft gilt für ein Jahr und endet automatisch. Sie kann einmal auf Antrag um ein weiteres Jahr verlängert werden.

(5.2) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit entscheiden, ob eine Beitragszahlung nach § 5 für eine Gastmitgliedschaft angewendet wird.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Ausschluss ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder der Beitrag trotz Mahnung mit Androhung des Ausschlusses bis zum Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist nicht entrichtet wird. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied den vom Kreis verfolgten Zielen erheblich zuwiderhandelt oder anderweitig in vereinschädigender Weise in Erscheinung tritt oder sich gegenüber anderen Vereinsmitgliedern schädigend verhält. Jedes Mitglied kann beim Vorstand einen Antrag auf Ausschluss stellen.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Einspruch des ausgeschlossenen Mitglieds gegen

WIRTSCHAFTSJUNIOREN
ROSTOCK
c/o IHK zu Rostock
Ernst-Barlach-Straße 1-3
D-18055 Rostock

info@wj-rostock.de
<http://www.wj-rostock.de>

Bankverbindungen:
Ostseesparkasse Rostock
Iban: DE40 1305 0000 0200 0293 47
BIC: NOLADE21ROS

Mitglied der
Wirtschaftsjunioren
Hanseraum

Mitglied der
Wirtschaftsjunioren
Deutschland

Mitglied der Junior
Chamber International (JCI)



diese Entscheidung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor in der Mitgliederversammlung Gelegenheit zu geben, in diesem Zusammenhang Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied hat in der Mitgliederversammlung zu diesem TOP die gleichen Rechte wie die übrigen ordentlichen Mitglieder.

§ 5 Beiträge

Der Kreis erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder ab 01. Januar 2007 auf 200,- EUR festgelegt ist. Der Mitgliedsbeitrag ist nach Rechnungslegung durch den Verein am Anfang des Kalenderjahres im Voraus zu entrichten und sofort fällig. Bei einem Ausscheiden während des Geschäftsjahres werden keine Anteile zurückgezahlt. Bei Aufnahme während des Geschäftsjahres wird für jedes Quartal der Mitgliedschaft ein Viertel des Jahresbeitrages berechnet.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Wirtschaftsjuniorenkreises sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Wirtschaftsjunioren Rostock. Der von der Industrie- und Handelskammer zu Rostock für die Betreuung des Kreises benannte Mitarbeiter ist berechtigt, an allen Sitzungen der Mitgliederversammlung beratend teilzunehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich im letzten Quartal, vom Vorstand zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen. Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher des Juniorenkreises, bei dessen Verhinderung durch ein Vorstandsmitglied geleitet.
- (3) Der Vorstand hat mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung zu dieser einzuladen. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung müssen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden; über deren Behandlung wird mit einfacher Mehrheit entschieden. In dringenden Fällen kann die Mitgliederversammlung mit abgekürzter Einladungsfrist von wenigstens drei Tagen zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden. Maßgeblich für die Wahrung der Fristen (Datum des Poststempels) ist die Absendung

WIRTSCHAFTSJUNIOREN
ROSTOCK
c/o IHK zu Rostock
Ernst-Barlach-Straße 1-3
D-18055 Rostock

info@wj-rostock.de
<http://www.wj-rostock.de>

Bankverbindungen:
Ostseesparkasse Rostock
Iban: DE40 1305 0000 0200 0293 47
BIC: NOLADE21ROS

Mitglied der
Wirtschaftsjunioren
Hanseraum

Mitglied der
Wirtschaftsjunioren
Deutschland

Mitglied der Junior
Chamber International (JCI)



an die dem Juniorenkreis zuletzt schriftlich mitgeteilte Anschrift des Mitgliedes. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall, d.h. ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Hierauf ist in dem Einladungsschreiben ausdrücklich hinzuweisen.

- (4) Jedes Mitglied hat, mit Ausnahme der Förder- und Ehrenmitglieder, eine Stimme. Eine Vertretung mit Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten, in allen Grundsatzfragen und insbesondere über
- die Wahl bzw. Abberufung des Vorstandes
 - die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - die Wahl des Rechnungsprüfers/der Rechnungsprüfer
 - die Erteilung von Entlastungen
 - Satzungsänderungen
 - die Höhe des Jahresbeitrags
 - die Beteiligung an einer haftungsbeschränkten Gesellschaft gemäß § 2 Abs. 4
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Satzungsänderungen gilt § 12 dieser Satzung. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters; dies gilt nicht für geheime Abstimmungen.
- (7) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Bei Wahlen findet eine geheime Abstimmung statt. Eine geheime oder namentliche Abstimmung hat in anderen Fällen jedoch zu erfolgen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Anwesenden verlangt wird.
- (8) Über die Mitgliederversammlung und von ihr gefasste Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird – mit Ausnahme des Immediate Past President (IPP), der Kraft seines Amtes Mitglied des Kreisvorstandes ist – unmittelbar von der Mitgliederversammlung gewählt.

WIRTSCHAFTSJUNIOREN
ROSTOCK
c/o IHK zu Rostock
Ernst-Barlach-Straße 1-3
D-18055 Rostock

info@wj-rostock.de
<http://www.wj-rostock.de>

Bankverbindungen:
Ostseesparkasse Rostock
Iban: DE40 1305 0000 0200 0293 47
BIC: NOLADE21ROS

**Mitglied der
Wirtschaftsjunioren
Hanseraum**

**Mitglied der
Wirtschaftsjunioren
Deutschland**

**Mitglied der Junior
Chamber International (JCI)**



Ihm gehören an:

- der Vorsitzende (Sprecher)
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Kreisvorsitzende nach Beendigung seiner Amtszeit als Immediate Past President (IPP) für ein weiteres Jahr als geborenes Mitglied
- der Schatzmeister
- bis zu 3 Beisitzer

Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gemeinschaftlich.

- (3) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt, wobei der Sprecher in jedem Jahr und die übrigen Vorstandsmitglieder in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Amtsperiode beginnt am nächsten auf die Mitgliederversammlung folgenden 1. Januar. Erfolgt die Wahl auf eine Abwahl/Niederlegung beginnt die Amtsperiode unter entsprechender Anpassung der Amtszeit mit der Annahme der Wahl. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied.
- (4) Die Amtszeit für den Vorsitzenden beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Sofern ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit sein vierzigstes Lebensjahr vollendet, bleibt das Mitglied aktives, stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes, bis seine Amtszeit beendet ist. Eine Wiederwahl dieses Mitgliedes ist dann nicht mehr möglich.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtszeit zur Wahrung der Arbeitsfähigkeit des Vorstandes, einen Nachfolger im Wege der Kooptation bestimmen. Wenn im Falle des Ausscheidens aus dem Vorstand weniger als drei Vorstandsmitglieder verbleiben, muss eine Kooptation erfolgen. Das kooptierte Vorstandsmitglied nimmt das Amt im Kreisvorstand bis zur nächsten möglichen Wahl vertretungsweise wahr. Die Kooptation wird durch den Kreisvorstand bei Besetzung der Position den Kreismitgliedern zur Kenntnis gebracht.
- (7) Der Vorstand leitet und vertritt den Kreis. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes kann durch ihn selbst geregelt werden.

WIRTSCHAFTSJUNIOREN
ROSTOCK

c/o IHK zu Rostock
Ernst-Barlach-Straße 1-3
D-18055 Rostock

info@wj-rostock.de
<http://www.wj-rostock.de>

Bankverbindungen:
Ostseesparkasse Rostock
Iban: DE40 1305 0000 0200 0293 47
BIC: NOLADE21ROS

**Mitglied der
Wirtschaftsjunioren
Hanseraum**

**Mitglied der
Wirtschaftsjunioren
Deutschland**

**Mitglied der Junior
Chamber International (JCI)**



- (8) Für die Sitzungen des Vorstandes gelten die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung sinngemäß. Der von der Industrie- und Handelskammer zu Rostock für die Betreuung des Kreises benannte Mitarbeiter kann an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Funktion teilnehmen.

§ 9 Arbeitskreise

- (1) Aus dem Juniorenkreis können Arbeitskreise hervorgehen. Die Mitglieder des jeweiligen Arbeitskreises wählen ihren Vorsitzenden für die Dauer eines Jahres. Sie stellen einen Jahresveranstaltungsplan auf.

§ 10 Kassenführung

- (1) Bis zu zwei durch die Mitgliederversammlung zu bestellende Kassenprüfer, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen, prüfen jährlich die Kassenführung des Schatzmeisters/Kassenwarts.

§ 11 Gäste

- (1) Der Juniorenkreis kann Gäste einladen, die den Kreis kennenlernen möchten oder über eine Mitgliedschaft nachdenken. Dies kann für drei Veranstaltungen kostenfrei erfolgen. Bei jeder weiteren Teilnahme kann ein kostendeckender Beitrag, mindestens jedoch 15,-EUR erhoben werden.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Ausgenommen hiervon sind Beschlussfassungen zur Höhe der Mitgliedsbeiträge, für die eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen reicht. Inhalt und Umfang der Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Ladungsfrist für diese Versammlung beträgt vier Wochen.
- (2) Bei dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

WIRTSCHAFTSJUNIOREN
ROSTOCK
c/o IHK zu Rostock
Ernst-Barlach-Straße 1-3
D-18055 Rostock

info@wj-rostock.de
<http://www.wj-rostock.de>

Bankverbindungen:
Ostseesparkasse Rostock
Iban: DE40 1305 0000 0200 0293 47
BIC: NOLADE21ROS

Mitglied der
Wirtschaftsjunioren
Hanseraum

Mitglied der
Wirtschaftsjunioren
Deutschland

Mitglied der Junior
Chamber International (JCI)



- (3) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen kann.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen im Sinne des Vereinszwecks gemeinnützigen Zwecken zu.

§ 14 Wirksamkeit der Satzung

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, ist nicht die Satzung insgesamt ungültig.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung tritt zum 15. August 2017 in Kraft.

WIRTSCHAFTSJUNIOREN
ROSTOCK
c/o IHK zu Rostock
Ernst-Barlach-Straße 1-3
D-18055 Rostock

info@wj-rostock.de
<http://www.wj-rostock.de>

Bankverbindungen:
Ostseesparkasse Rostock
Iban: DE40 1305 0000 0200 0293 47
BIC: NOLADE21ROS

**Mitglied der
Wirtschaftsjunioren
Hanseraum**

**Mitglied der
Wirtschaftsjunioren
Deutschland**

**Mitglied der Junior
Chamber International (JCI)**